

Die Anzeige als Angebot

„Die Anzeige in der Tageszeitung hat die wichtige Funktion des Warenangebotes“, so lautet die Formel der Anzeigenwerbung für eine Zeit, in der viele Wirtschaftsgüter in starkem Maße den Markt beherrschen. Nun, wir haben Krieg und wissen, daß jetzt die Warenerzeugung in manchen Dingen und daraufhin auch das Warenangebot zurückstehen müssen. Trotzdem ist die Anzeige für diejenigen, die gewohnt waren, die Tageszeitung zum Sprachrohr ihrer Werbeabsicht zu machen, nach wie vor wichtig geblieben. Als Erinnerungswerbung hat sie nun die Aufgabe, den Kunden auf die Zeit zu verfrachten, in der sein Kaufbedürfnis wieder restlos befriedigt werden kann. Auch der Uhrmacher, der gewohnt war, regelmäßig in seiner Tageszeitung zu stehen, wird mehr oder weniger darauf bedacht sein, unter Herausstellung seiner handwerklichen Fähigkeiten die Erinnerung an sein Geschäft und seine Leistung wachzuhalten, bis eine spätere Zeit ihm wieder gestattet, seine gemachten Zusicherungen unter Beweis zu stellen.



In Verehrung gewidmet

Schöner Schmuck als Geschenk an eine Frau, das ist seine Bestimmung. Der aufmerksame Mann wird das nicht vergessen. Sie wählen gut bei

GUTZEIT • AM MARKT

Nr. 316



„Aus alt macht neu“

sagt die Schneiderin. Unter ihren geschickten Händen entsteht für Sie das nette Kleid, zu dem ein solch reizendes Schmuckstück so gut passen würde.

GUTZEIT • AM MARKT

Nr. 317

sagt gleichzeitig eine vorzügliche Erinnerungswerbung für die anderen Gegenstände des Geschäfts, die zur Zeit nicht zu haben sind.

Heute kommen wir mit den nächsten drei Anzeigen, eingedenk der Werbeförderung: Erfolgreich ist nur die Anzeigenserie. Es ist zwecklos, einmal zu inserieren oder in den Anzeigen immer nur das gleiche Bild und den gleichen Text zu bringen. Sag es mit neuen Worten und mit neuen Bildern, und das wollen wir hiermit tun.

Die Matern 316, 317 und 318 bilden die Fortsetzung der Anzeigenwerbung für Schmuck, die der Reichsinnungsverband bringt. Die Matern kosten 50 Pf. je Stück, der Betrag ist bei Bestellung auf unser Postscheckkonto Berlin Nr. 146 784 oder in Briefmarken einzusenden.

**Berufsförderung des Reichsinnungsverbandes
des Uhrmacherhandwerks, Berlin W 8, Markgrafenstr. 35, IV.
Ebeling.**



Reichsinnungsverbands- Nachrichten

Verantwortlich:
Assessor Hans Natorp, Berlin W 8

Betr.: Bezug von Kernseife und Schmierseife

Immer noch bestehen bei den Uhrmachern über den Bezug von Kern- und Schmierseife Unklarheiten. Unser erster Antrag auf zusätzliche Zuteilung von Kernseife für Uhrmacherbetriebe wurde abschlägig beschieden. Zur Zeit laufen neue Verhandlungen. Den Bezug von Schmierseife für Uhrmacherbetriebe (zur Reinigung von Uhrteilen und Ausrüstungsgegenständen) hat die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung sichergestellt. Der Uhrmacher muß sich wegen des Bezuges von Schmierseife für seinen Betrieb an das zuständige Wirtschaftsamt wenden.

Betr.: Preisgestaltung im Uhrenverkauf

In einem Bescheid des Reichskommissars für die Preisbildung wird klar herausgestellt, daß derjenige Uhrmacher, der Repassagekosten früher berechnete (in der Ostmark ab 18. März 1938), es heute auch tun darf. Nur darf er die durch die jetzige Mehrarbeit entstehenden Mehrkosten dem Verbraucherpreis nicht zuschlagen.

Beispiel: Ein Uhrmacher repassiert alle Kleinuhren mit einem Einkaufspreis ab 20 RM. Für Taschenuhren berechnete er im Rahmen der Selbstkosten durchschnittlich 2,50 RM. Dann muß er heute auch bei diesem Satz verbleiben. Die jetzige Mehrarbeit und die dadurch entstehenden Mehrkosten darf er nicht zuschlagen. Er darf also beispielsweise jetzt nicht 3,50 RM berechnen.

Preisrechtlich sind drei Begriffe wesentlich:

1. **Repassage:** Repassage ist die Abhilfe von Fehlern, die den Uhrmacher in den Stand setzt, die Uhr mit bestem Gewissen als gebrauchsfertig in einer dem Preis entsprechendem Beschaffenheit abzugeben. **Beispiel:** Entgraten der Uhr, Räder gerade stellen, Eingriffe ordnen, Klemmungen beseitigen.

2. **Veredelung einer Uhr** ist die Verbesserung der Leistungen der Uhr. **Beispiel:** Die tägliche Gangschwankung von 30 Sekunden wird durch die Arbeit des Uhrmachers auf 10 Sekunden herabgesetzt; der Lagenfehler von 1 Minute wird auf 20 Sekunden reduziert.

3. **Überholen einer Uhr** ist die allgemeine gründliche Reparatur.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks.

Flügel,
Reichsinnungsmeister.

Natorp,
Geschäftsführer.

Wochenschau der „U“-Kunst

Berechnung des Urlaubsentgelts

Das Reichsarbeitsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen die Grundsätze entwickelt, nach denen das Urlaubsentgelt zu berechnen ist. In einem Urteil vom 21. Mai 1940 sind diese Gesichtspunkte nochmals zusammengefaßt und teilweise ergänzt worden. Als allgemeiner Grundsatz ist voranzustellen, daß der Beurlaubte auch während des Urlaubs so gestellt werden soll, als ob er in dieser Zeit im Betrieb gearbeitet hätte. Hieraus ergibt sich, daß auch während des Urlaubs Nebenleistungen, Zulagen usw. nicht fortfallen, sondern weiter zu gewähren sind. Das gleiche gilt von Umsatzbeteiligungen, Provisionen usw. Auch hier ist der Beurlaubte so zu stellen, als ob er im Betriebe gearbeitet hätte. Bei der Berechnung von Provisionen oder Umsatzbeteiligungen kommt es im einzelnen auf die Form der Regelung an, insbesondere darauf, ob sie auf die persönliche Leistung des betreffenden Gefolgschaftsmitgliedes abgestellt ist, also z. B. auf die von ihm erzielten Umsätze, oder ob die Provisionen oder Beteiligungen für die Ergebnisse einer bestimmten Betriebsabteilung oder einer Arbeitsgruppe mehrerer Personen gezahlt werden. In diesen letztgenannten Fällen dürften besondere Schwierigkeiten kaum auftreten. Da, wo ausschließlich auf die persönlichen Leistungen des einzelnen abgestellt ist, wird man, da die Ergebnisse hier naturgemäß schwankend sind, einen Durchschnittsverdienst der letzten Monate in angemessener Weise zugrunde zu legen haben. Auch saisonbedingte Schwankungen sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Zu den weiter zu gewährenden Nebenleistungen gehören unter Umständen auch Mehrarbeitsvergütungen, sofern in der Zeit des Urlaubs im Betriebe Mehrarbeit geleistet worden ist und feststeht, daß der Beurlaubte im Falle seiner Anwesenheit im Betriebe ebenfalls hätte Mehrarbeit leisten müssen. Auch hier wird der Berechnung gegebenenfalls ein Durchschnittsbetrag zugrunde zu legen sein.

Aus der grundsätzlichen Linie der Rechtsprechung ergibt sich andererseits, daß der Beurlaubte während des Urlaubs auch nicht bessergestellt sein soll als die im Betriebe arbeitenden Gefolgschaftsmitglieder. Wenn infolgedessen z. B. in



Wählen Sie Ihre Lieblingsfarbe

das tiefe Rot des Granatschmuckes, das zarte Blau des Aquamarins, das leuchtende Gold des Topases, und alles in künstlerische Formen gebracht. Schöner Schmuck — eine Freude für Sie.

GUTZEIT • AM MARKT

Nr. 318